FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 239 vom 07.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend können wir Ihnen die Antwort des BMVI zu der Frage, ob Fahrlehreranwärter berechtigt sind, den in § 5a FahrschAusbO vorgeschriebenen Test eines Fahrerlaubnisbewerbers (B197) durchzuführen, mitteilen:

‚Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMVI ist gebeten worden zu der Frage, ob ein Fahrlehreranwärter berechtigt ist, den in § 5a FahrschAusbO vorgeschriebenen Test eines Fahrerlaubnisbewerbers durchzuführen, Stellung zu nehmen.

Hierzu kann ich Ihnen nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden mitteilen, dass die deutsche Regelung nur vereinbar mit EU-Recht ist, wenn durch die Nachweisfahrt die Befähigung für das Führen von Schaltfahrzeugen bestätigt wird. Dies ist nicht zu vergleichen mit der Feststellung der Prüfungsreife und sollte daher nur durch einen Fahrlehrer und nicht durch einen Fahrlehreranwärter erfolgen.

Um weitere Irritationen zu vermeiden, werde ich die Anfrage zum Anlass nehmen, dies bei nächster Gelegenheit auch rechtlich klarstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Renate Bartelt-Lehrfeld
Ministerialrätin
Referatsleiterin StV11

Straßenverkehrsrecht, Zulassung von Personen zum Straßenverkehr, Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikation Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 53175 Bonn“

Damit ist klargestellt, dass die Testung nur von Inhabern einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis durchgeführt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender